

Antrag auf Kostenerstattung für Wahlärzte/innen und Wahlzahnärzte/innen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient!

Wir bemühen uns, Ihren Antrag auf Kostenerstattung so rasch als möglich zu erledigen. Wir bitten um Ihre Unterstützung und ersuchen Sie den Antrag vollständig auszufüllen und Folgendes unbedingt beizulegen:

- **Originalhonorarrechnung** mit Zahlungsnachweis (Zahlungsbestätigung auf Rechnung oder Zahlungsabschnitt bei Überweisung)
- Falls Sie eine Bestätigung für Ihre Privatversicherung oder das Finanzamt benötigen, bitten wir Sie, eine entsprechende Anzahl von Kopien und ein adressiertes und frankiertes Rückkuvert beizulegen. Wir schicken Ihnen die Bestätigung gerne zu.

Herzlichen Dank!
Ihre Salzburger Gebietskrankenkasse

Versicherte/r: Vers.-Nummer: Geb. Datum:.....

Angehörige/r: Vers.-Nummer: Geb. Datum:.....

Adresse: PLZ/Wohnort:.....

Bankverbindung (BLZ): Konto-Nr.:.....

Kontoinhaber/in:.....

nur bei Bankverbindung im Ausland: IBAN: BIC:.....

Telefon tagsüber: e-mail:

Wurde im gleichen Kalendervierteljahr bereits ein Vertragsarzt / eine Vertragsärztin derselben Fachrichtung mit e-card oder Ersatzbeleg in Anspruch genommen?

ja nein Wenn JA – Bitte um eine kurze Begründung:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich den Rechnungsbetrag zur Gänze bezahlt bzw. überwiesen habe und lege die Zahlungsbestätigung bei. Ich nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben strafbar sind und ich in diesem Fall verpflichtet bin, den Erstattungsbeitrag zurückzuzahlen.

- bar bezahlt
- mit Zahlschein bzw. Erlagschein (bitte Original oder Kopie des Zahlungsabschnittes beilegen)
 - der Zahlungsabschnitt ist in Verlust geraten
- mittels elektronischer Überweisung (Telebanking, Netbanking, etc.).

Ort/Datum Unterschrift des/der Versicherten

Information zu Wahlarzt- und Wahlzahnarzt-Rechnungen:

Ausgangspunkt für die Berechnung der Kostenerstattung sind jene Tarife, welche zwischen der Salzburger Gebietskrankenkasse und der Ärztekammer Salzburg in der Honorarordnung für Vertragsärzte vereinbart wurden und nicht der an die WahlärztInnen tatsächlich bezahlte Rechnungsbetrag.

Die Kostenerstattung erfolgt in der Höhe von 80% jenes Tarifs, den ein Vertragsarzt für dieselbe Leistung erhalten hätte (§ 131 Abs 1 ASVG). Die Kürzung erfolgt, weil der Verwaltungsaufwand für die Einzelabrechnung von Wahlarztrechnungen ein Vielfaches jenes für die gesammelte EDV-Abrechnung von Vertragsärzten beträgt.

Die Anträge werden ausschließlich nach der Reihenfolge des Einlangens bearbeitet. Wir bemühen uns, die Bearbeitungszeit so kurz als möglich zu halten!

Leistungen, die auch vergleichbare Vertragsärzte/innen der Kasse nicht verrechnen könnten, werden grundsätzlich auch bei Wahlärzte/innen nicht erstattet. Ebenso werden mengenbezogene Honorarkürzungen (Rabattbestimmungen), die für Vertragsärzte/innen gelten, analog bei der Kostenerstattung angewendet.

Mit Ausnahme der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung kommt eine Kostenerstattung nur in Betracht, wenn eine Krankheit bzw. ein konkreter Krankheitsverdacht vorliegt. Für bloße Routineuntersuchungen bzw. Screenings erfolgt in der Regel keine Kostenerstattung.

WahlärztInnen sind nicht an die für VertragsärztInnen geltenden „Richtlinien über die ökonomische Krankenbehandlung gebunden.“ Wurden Leistungen in auffälliger Intensität verrechnet, wird der Fall zur Begutachtung unserem Ärztlicher Dienst vorgelegt. Fallweise können in Folge einige Leistungen als medizinisch nicht notwendig beurteilt werden, für die dann auch keine Kostenerstattung erfolgt.

Eine Kostenerstattung ist grundsätzlich dann ausgeschlossen, wenn ein/e Versicherte/r für denselben Versicherungsfall im gleichen Kalendervierteljahr einen zweiten Arzt/eine zweite Ärztin der gleichen Fachrichtung als Vertrags- oder Wahlarzt in Anspruch nimmt.

Weitere Auskünfte:

Salzburger Gebietskrankenkasse
(0662) 8889-0